

**Betriebssatzung**  
**für die Technischen Betriebe der Stadt Waldkirch**  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 03.07.2017

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat der Stadt Waldkirch am 23.07.2003 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebs

1. Der Bauhof und die Stadtgärtnerei der Stadt Waldkirch werden ab dem 01.10.2003 unter der Bezeichnung „Technische Betriebe der Stadt Waldkirch“ als Eigenbetrieb geführt.
2. Der Eigenbetrieb ist technischer Servicebetrieb für alle städtischen Einrichtungen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte.

§ 2

Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind.

§ 3

Betriebsausschuss

1. Der nach der Hauptsatzung der Stadt gebildete Technik- und Umweltausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Eigenbetriebs.
2. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderats vorbehalten sind.
3. Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist, über
  - 3.1 die Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ab Entgeltgruppe 9b TVöD,
  - 3.2 die Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Unterstützungen im Rahmen der Richtlinien sowie Arbeitgeberdarlehen an den Betriebsleiter,
  - 3.3 die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 75.000 € im Einzelfall,
  - 3.4 die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von mehr als 15.000 € im Einzelfall,
  - 3.5 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebs oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten als Kläger und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebs im Einzelfall mehr als 15.000 € beträgt.

§ 4

Oberbürgermeister

Dem Bürgermeister obliegen neben den in § 10 Eigenbetriebsgesetz genannten Rechte und Aufgaben die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten des mittleren Dienstes, Beschäftigten

der Entgeltgruppen 1 bis 9a TVöD, befristet Beschäftigten, Auszubildenden und Praktikanten, die Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 10.000 €, aber nicht mehr als 75.000 € im Einzelfall sowie die Zustimmung zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan bzw. Finanzhaushalt veranschlagten Investitionsausgaben von nicht mehr als 15.000 €

## § 5 Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Eigenbetriebs wird ein Betriebsleiter bestellt.
2. Dem Betriebsleiter obliegen insbesondere die laufende Betriebsführung und die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Betriebs, soweit nicht der Gemeinderat, der Betriebsausschuss oder der Oberbürgermeister zuständig sind.
3. Der Betriebsleiter hat den Betriebsausschuss und den Oberbürgermeister regelmäßig zum 30.06. eines Jahres über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, insbesondere die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Abwicklung des Vermögensplans bzw. Finanzhaushalts schriftlich zu unterrichten. Unverzüglich ist zu berichten, wenn in erheblichem Umfang vom Wirtschaftsplan – auch von Vorhaben im Einzelfall – abgewichen werden muss.
4. Der Betriebsleiter hat dem Fachbediensteten für das Finanzwesen der Stadt alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft der Stadt berühren. Er hat ihm insbesondere den Entwurf des Wirtschaftsplans mit Finanzplanung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Zwischenberichte an den Oberbürgermeister zuzuleiten.
5. Der Betriebsleiter ist vor der Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen der beim Eigenbetrieb Beschäftigten zu hören.

## § 6 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebs wird auf 100.000 € festgesetzt.

## § 7

Diese Betriebssatzung tritt am 01.10.2003 in Kraft.